

Gemeinde Kargow

Informationsvorlage

06/2024/39

öffentlich

Straßenbenennung im B-Plangebiet "Hofseeblick"

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Verfasser:</i> Frau Richter	<i>Datum</i> 10.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Kargow (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Kargow (Anhörung)		Ö

Sachverhalt

Der B-Plan "Hofseeblick" ist rechtskräftig. Der Erschließungsträger (LGE) möchte im Frühjahr 2025 mit der Erschließung beginnen. Eine Parzellierung der einzelnen Grundstücke ist bereits erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen, eine Benennung der Straße/n im Vorgriff zur späteren Widmung bereits festzulegen. Für die Benennung von Straßen ist nach § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M-V die Gemeinde zuständig. Über den Straßennamen wird per Beschluss entschieden.

Grundsätzlich ist eine Gemeinde frei in der Auswahl von Straßennamen. Dabei muss jedoch immer die eindeutige Orientierung im Gemeindegebiet gewährleistet sein, um vor allem bei z. Bsp. Notfällen Zeitverzögerungen durch Fehlleitung der Rettungskräfte zu verhindern. Des Weiteren hat die Namensgebung Bedeutung für das Meldewesen, Post und andere Lieferdienste.

Um dies sicherzustellen, gibt es einige Grundsätze für die Namensauswahl:

- eine Straßenbezeichnung darf im Gemeindegebiet nur einmal vorkommen. Unterscheidungen wie „-straße“, „-weg“, „-platz“ etc. reichen nicht aus, es sei denn, es besteht ein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang.
- Ähnlich klingende Namen sind zu vermeiden.
- Straßennamen sind im Interesse der Allgemeinheit kurz und einprägsam zu formulieren, um Missverständnissen und Verwechslungen vorzubeugen.
- Straßen sollten nicht nach noch lebenden Personen benannt werden.
- Straßennamen sollen möglichst einen Ortsbezug haben.

Für die Namensfindung können auch die Einwohner der Gemeinde, durch zum Beispiel einen öffentlichen Aufruf entsprechende Vorschläge einzureichen, miteinbezogen werden.

Die Straße im Baugebiet könnte als Einheit betrachtet werden, so dass nur ein Name vergeben wird oder man teilt die Straße nochmal in sinnvolle Abschnitte.

Wir bitten um Rückmeldung, wie weiter verfahren werden soll.

Finanzielle Auswirkungen

Mit Widmung der Straße werden entsprechende Straßennamenschilder aufgestellt. Die Kosten dafür fallen voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2025 an.

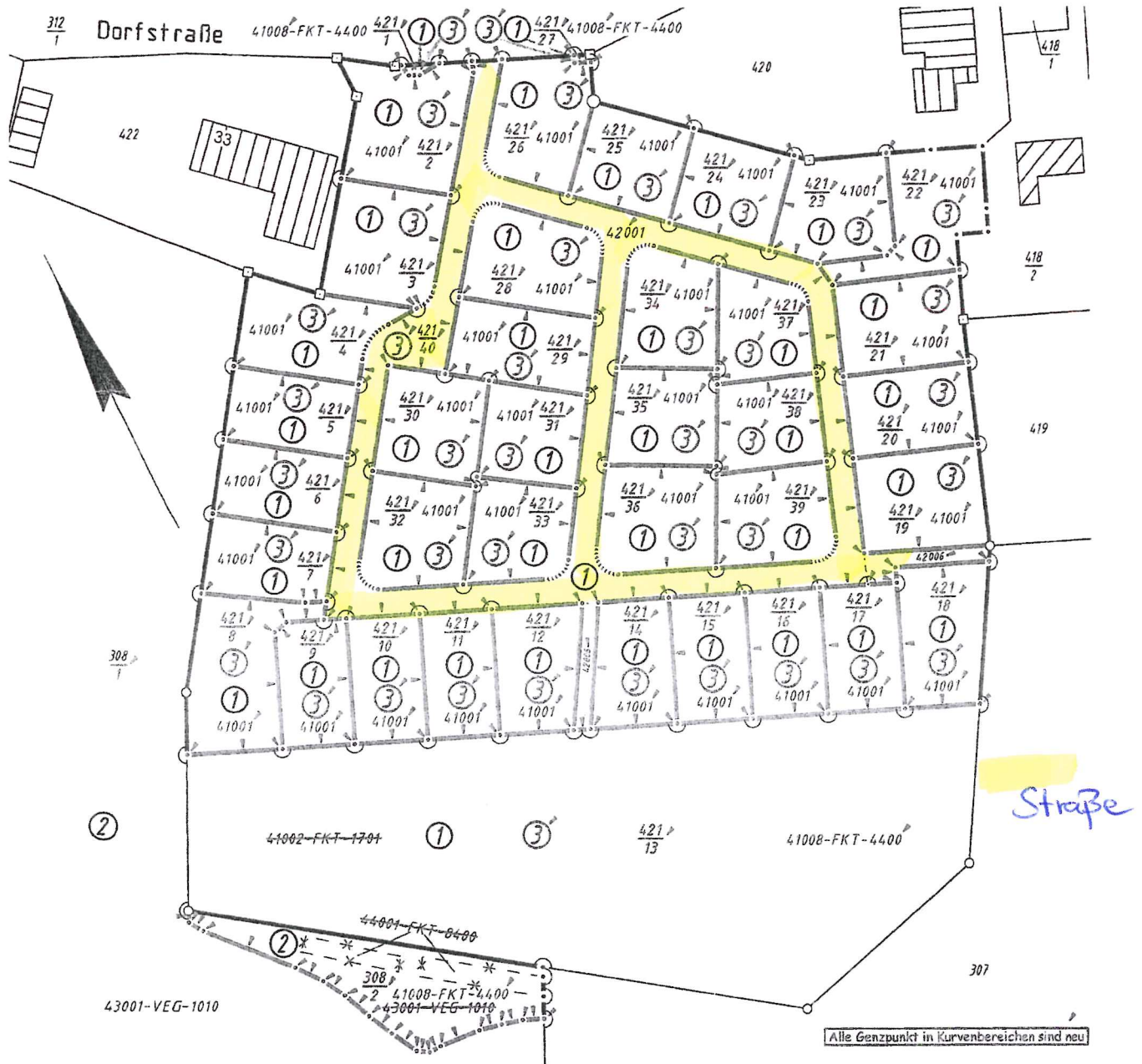
Anlage/n

1	Skizze B-Plangebiet nach Grenztermin (öffentlich)
---	---

Land	Kreis	Gemarkung	Flur	Riss	Blatt
1 3 0	7 1	1 5 7 4	0 0 2		

Anlage zu 1. Skizze zur Niederschrift über den Grenztermin Antrags-/Geschäftsbuch-Nr. H 2023-026

Die unmaßstäbliche Skizze ist wesentlicher Bestandteil der Niederschrift über den Grenztermin vom 24.07.2024



Zeichenerklärung

Im Original der Skizze sind rot dargestellte Angaben mit einem Pfeil gekennzeichnet.

- | | | | |
|--|--|--|--------------------------|
| | vorhandene Flurstücksgrenze | | Grenzstein |
| | Flurstücksgrenze vorgesehen u. festgestellt | | Grenzstein neu gesetzt |
| | wegfallende Flurstücksgrenze | | tiefstehender Grenzstein |
| | sonstige Flurstücksgrenze | | andere Grenzmarke |
| | Flurstücks- und Flurgrenze | | Meißelzeichen |
| | Flurstücks- und Gemarkungsgrenze | | Grenzstein aufgesetzt |
| | Flurstücks- und Gemeindegrenze | | Zugehörigkeitshaken |
| | nicht abgemerkter Grenzpunkt in dieser Messung | | |
| | nicht behandelter Grenzpunkt | | |

Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet
 GST=Granitstein, BST=Betonstein, KSt=Kunststoffstein, FSt=Feldstein, ER=Eisenrohr,
 RM=Rohr mit Marke, B=Bolzen, PK=Plastikkegel, MZ=Meißelzeichen, D=Drainrohr,
 SM=Schlagmarke, N=Nagel, Pl=Platte, Fl=Flasche, EP=Eisenpfahl, BP=Betonpfahl, HPI=Holzpfahl

weitere Kürzel oder Kennzeichen bedeuten:
 vgf=vorgefunden, ngf=nicht gefunden, ngs=nicht gesucht,
 dig=digitalisierter Punkt (grafisch bestimmt),
 f=festgestellter Grenzpunkt bzw festgestellte Flurstücksgrenze
 w=wiederhergestellter Grenzpunkt

Fl=Flasche tiefstehend 0.5m

0.5 B=Bolzen 0.5m über Gelände

0.5 B=Bolzen 0.5m über Gelände

[A]=Kennzeichnung der Grenzpunkte entsprechend den Erläuterungen im Textteil

(8) (3-6) =Nr. der Beteiligten z.B. 8 bzw. 3-6

11 Wks Gebäude - im Liegenschaftskataster nachgewiesen

14 Wks Gebäude - im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen

- | | | | |
|--|--|--|-----------------------------|
| | Grenzmauer alt gemeinschaftlich | | geradliniger Grenzverlauf |
| | Grenzmauer neu gemeinschaftlich mit Angabe der Mauerstärke | | rechtwinkliger Grenzverlauf |
| | Grenzzaun einseitig | | parallele Flurstücksgrenzen |
| | Grenzzaun gemeinschaftlich | | |
| | Mauer | | |

